



Hochschule **RheinMain**  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**Datum: 26.11.2014 Nr. 303**

**Geschäftsverteilung im Präsidium und  
Vertretung der Mitglieder des  
Präsidiums der Hochschule RheinMain  
- Lesefassung -**

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III  
Carola Langer  
Tel.Nr.: 0611 9495-1601  
Email: [carola.langer@hs-rm.de](mailto:carola.langer@hs-rm.de)

# **Geschäftsverteilung im Präsidium und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule RheinMain nach § 37 Abs. 3 Satz 3 HHG**

## **§ 1 Zusammensetzung**

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler.

## **§ 2 Vorsitz im Präsidium**

Den Vorsitz im Präsidium führt die Präsidentin oder der Präsident.

## **§ 3 Geschäftsstelle des Präsidiums**

Soweit für das Präsidium Tätigkeiten einer Geschäftsstelle anfallen, werden diese organisatorisch vom Sekretariat der Präsidentin oder des Präsidenten wahrgenommen.

## **§ 4 Regelungen zu den Sitzungen des Präsidiums**

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.

## **§ 5 Zuständigkeiten des Präsidiums**

### **§ 5 (1)**

Das Präsidium (Leitung der Hochschule) ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind ( § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG):

- Leitung der Hochschule ( § 37 Abs. 1)
- Förderung der zeitgerechten und inneren und äußeren Entwicklung der Hochschule unter Beteiligung Hochschulrat, ..... ( § 37 Abs. 1 )
- Jährliche Rechenschaftsablegung über Geschäftsführung vor Senat ( § 37 Abs. 1 ) unter Beachtung § 42 Abs. 3 Nr. 2 HHG
- Entscheidung über Geschäftsverteilung u. Vertretung im Präsidium ( § 37 Abs. 3 ) auf Vorschlag von Präsidentin oder Präsident
- Entscheidung über Entwicklungsplanung der Hochschule ( § 37 Abs. 4)
- Abschluss von Zielvereinbarungen ( § 37 Abs. 4, § 7 Abs. 3, § 45 Abs. 1 Satz 3 )
- Budgetzuweisung ( § 37 Abs. 4)
- Aufstellung Wirtschaftsplan ( § 37 Abs. 4)
- Genehmigung der Prüfungsordnungen ( § 37 Abs. 5, § 20 Abs. 1)
- Entscheidung über Einführung und Aufhebung von Studiengängen sowie über die Einrichtung und Aufhebung der Fachbereiche sowie über die Einrichtung und Aufhebung der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Fachbereiche bzw. der zentralen Einrichtungen ( § 37 Abs. 5)
- Beteiligung des Hochschulrats gemäß § 37 Abs. 6 an den Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen

- Entscheidung über Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren (§ 37 Abs. 7), auch aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- Erlass der Geschäftsordnung für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist (§ 37 Abs. 8)
- Erörterungspflicht nach § 37 Abs. 9 von gemeinsamen Angelegenheiten in den Bereichen Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung
- Entscheidung in Personalmaßnahmen (ausgenommen Berufsangelegenheiten) nach § 5 Abs. 5 Satz 2 HHG in Verbindung mit dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz
- Festlegung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten nach § 16 Abs. 3 HHG
- Entscheidung über Widersprüche nach § 29 Abs. 3 Satz 3 HHG sowie Entscheidung über Forschungsvorhaben nach § 29 Abs. 1 in organisatorischer Hinsicht nach § 29 Abs. 4 HHG
- Einvernehmen Präsidium und Senat hinsichtlich Grundordnung § 31 Abs. 1 HHG, § 36 Abs. 2 Nr. 1 HHG
- Einvernehmen Präsidium und Senat bei Entscheidungen über die Schwerpunkte von Lehre und Forschung (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 HHG)
- Benennung der Hälfte der Mitglieder des Hochschulrats vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat (§ 42 Abs. 7 Satz 3 HHG)
- Zustimmung des Präsidiums und des Senats bei der hochschulübergreifenden Bildung von Fachbereichen nach § 43 Abs. 3 HHG
- Entscheidung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 in Fachbereichen mit geringem Verwaltungsaufwand
- Entscheidung über die hauptamtliche Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat nach § 45 Abs. 3 Satz 3
- Festlegung einer anderen Amtszeit für die Mitglieder des Dekanats nach § 45 Abs. 5
- Regelung der organisatorischen Ausgestaltung der dem Informationsmanagement dienenden Einrichtungen durch Satzung nach § 49 Abs. 2 HHG
- Entscheidung über die Exmatrikulation nach § 59 Abs. 3 Satz 3 HHG
- Aufgaben im Berufungsverfahren nach § 63 Abs. 1 und 4 HHG
- Aufgaben nach § 68 Abs. 1 und 4 HHG
- Erteilung von Lehraufträgen in künstlerischen Studiengängen gemäß § 71 Abs. 3 HHG
- Übertragung einer Honorarprofessur nach § 72 Abs. 1 HHG
- Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung des geschäftsführenden Organs der Studierendenschaft nach § 79 Satz 2 HHG

§ 5 (2) Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte anderer Organe bleiben unberührt.

§ 5 (3) Die Mitglieder des Präsidiums leiten die ihnen durch diese Ordnung zugewiesenen Geschäftsbereiche selbständig und in eigener Verantwortung.

## § 6 Zuständigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident:

- vertritt die Hochschule nach außen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 HHG)
- sie oder er informiert die Öffentlichkeit über die Angelegenheiten der Hochschule und ist verantwortlich für die Außenbeziehungen und die Außendarstellung der Hochschule

- verfügt über die Richtlinienkompetenz nach § 37 Abs. 3 Satz 1 HHG
- ist Dienstvorgesetzte/r des Personals (§ 38 Abs. 1 Satz 2 HHG) – Vertretung durch die Kanzlerin oder den Kanzler durch Gesetz vorgesehen
- hat Aufsichts – und Weisungsrecht (§ 38 Abs. 1 Satz 3)
- wahrt die Ordnung und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts (§ 38 Abs. 1 Satz 4)
- entscheidet über Widersprüche nach der VwGO, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und –ausschüsse eingelegt worden sind (§ 38 Abs. 2)
- kann in dringenden Fällen die Einberufung der Fachbereichsräte verlangen (§ 38 Abs. 3 Satz 1)
- trifft vorläufige, unaufschiebbare Maßnahmen nach § 38 Abs. 4
- hat das Recht auf Beanstandung und Abhilfebegehren nach § 38 Abs. 5 HHG, dies beinhaltet auch die rechtliche Satzungskontrolle
- trifft die Entscheidung nach § 5 Abs. 5 HHG über den Widerspruch nach § 17 Abs. 2 HGIG
- überprüft dienstrechtlich nach § 29 Abs. 4 bei Forschungsvorhaben nach § 29 Abs. 1
- übt Vorsitz im Senat aus nach § 36 Abs. 6 HHG
- hat die Berichtspflicht gegenüber dem Hochschulrat nach § 42 Abs. 4 Satz 3 HHG
- Sie oder er schlägt die weiteren Mitglieder des Präsidiums vor nach § 42 Abs. 5 Satz 4 HHG
- erteilt Zustimmung zum Wahlvorschlag bezüglich Dekanswahl (§ 45 Abs. 3 Satz 2 HHG) und zum Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung zur Abwahl der Dekanin oder des Dekans (§ 45 Abs. 3 Satz 5 HHG)
- Einvernehmen zur Einsetzung einer Berufungskommission zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags nach § 63 Abs. 2 Satz 1 HHG
- erteilt den Ruf nach § 63 Abs. 3 Satz 4 HHG
- trägt zusammen mit Dekaninnen und Dekane Sorge für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben in Lehre, Betreuung und Prüfung in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit nach § 68 Abs. 5 HHG
- übt die Rechtsaufsicht aus und genehmigt die Satzungen und Beiträge der Studentenschaft nach § 80 Satz 1 HHG
- ist zuständig für
  - Hochschulentwicklung
  - Qualitätsmanagement
  - Weiterbildung
  - Bibliothek

## **§ 7 Zuständigkeiten der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten**

An der Hochschule RheinMain gibt es zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, mit folgender Bezeichnung:

### **§ 7 (1) Vizepräsidentin oder Vizepräsident für Studium und Lehre**

- Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist zuständig für Fragen von Studium und Lehre und leitet die Präsidialkommission „Studium und Lehre“.
- Sie oder er ist zuständig für die inhaltliche Begleitung der Fachbereiche bei der Ausgestaltung von Studiengängen im Rahmen der Akkreditierungs- und

Reakkreditierungsverfahren.

- Sie oder er ist für Fragen von Studium und Lehre im Bereich Studentische und Internationale Angelegenheiten zuständig.
- Sie oder er ist verantwortlich für das Prüfungswesen und Fachvorgesetzte/r der Beschäftigten des zentralen Prüfungsamts für Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengänge. Sie oder er ist zuständig für die Erstellung und Aktualisierung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen. Sie oder er unterzeichnet Vertragsangelegenheiten im Bereich Studium und Lehre sowie die Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen bzw. sonstige Studium und Lehre betreffenden Satzungen in Vertretung (i. V.).
- Sie oder er ist Fachvorgesetzte(r) der Leitung von Abteilung I und der Leitung der zentralen Studienberatung.

### **§ 7 (2) Vizepräsidentin oder Vizepräsident Forschung und Informationstechnologie**

- Sie oder er ist Chief Information Officer (CIO) und zuständig für Fragen der Informations- und Kommunikationstechnologien in der Hochschule RheinMain, sowie für das interne und externe IT-Wissenschaftsnetz.
- Sie oder er ist zuständig für Fragen der Forschung- und Entwicklung sowie des Transfer der Hochschule RheinMain, auch im Bereich Internationales, und leitet die Präsidialkommission „Forschung und Entwicklung“. Sie oder er unterzeichnet Vertragsangelegenheiten im Bereich Forschung und Entwicklung sowie im Bereich Informationstechnologie in Vertretung (i. V.).
- Sie oder er ist zuständig für die Prüfung von Forschungsvorhaben nach § 29 Abs. 1 in organisatorischer Hinsicht nach § 29 Abs. 4 HHG.
- Sie oder er ist zuständig für die Umsetzung der leistungsbezogenen Professorinnen-Professorenbesoldung der Hochschule RheinMain
- Sie oder er ist für den Datenschutz zuständig und wird vom Datenschutzbeauftragten unterstützt und beraten.
- Sie oder er ist Fachvorgesetzte(r) der ITC-Leitung und leitet den IT-Lenkungsausschuss.

### **§ 8 Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers**

Sie oder er:

- leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums (§ 41 Abs. 1 HHG)
- ist Beauftragte oder Beauftragter für Haushalt und Finanzen
- nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal-, Bau-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten wahr
- nimmt sämtliche Personalangelegenheiten des technisch-administrativen Personals wahr, (die Dienstvorgesetzteneigenschaft des Präsidenten bleibt hiervon unberührt)
- ist zuständig für die Erarbeitung von Geschäftsordnungen, Benutzungsordnungen und Satzungen etc. nach § 37 Abs. 8 HHG
- ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

- ist zuständig für die Unterzeichnung in Vertretung (i.V.) von Vertragsangelegenheiten innerhalb seines Geschäftsbereichs: Haushalts-, Personal-, Bau-, Liegenschafts-, und Rechtsangelegenheiten
- ist zuständig für Angelegenheiten des Arbeitsschutzes, Strahlenschutzes, Brandschutzes, für Sonderabfall und Gefahrstoffe.

## **§ 9 Vertretungsregelungen**

### **§ 9 (1)**

Ist die Präsidentin oder der Präsident an der Wahrnehmung ihrer/ seiner Aufgaben nicht nur kurzfristig allgemein verhindert, so wird sie oder er, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, durch ein durch das Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied vertreten.

### **§ 9 (2)**

Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht nur kurzfristig allgemein verhindert, so wird sie oder er, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten.

### **§ 9 (3)**

Ist die Kanzlerin oder der Kanzler an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht nur kurzfristig allgemein verhindert, so wird sie oder er durch die Vizekanzlerin oder den Vizekanzler vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann sie oder ihn in Einzelfällen auch ausdrücklich mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.

### **§ 9 (4)**

Über Zuständigkeiten und Vertretungen, für die in den vorstehenden Bestimmungen keine Regelung getroffen wurde, entscheidet das Präsidium.

## **§ 10 Aufhebungen**

Die Amtlichen Mitteilungen Nr. 222 vom 13.03.2013 und Nr. 238 vom 10.07.2013 werden aufgehoben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Veränderungen werden in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht und treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 26.11.2014

Prof. Dr. Detlef Reymann  
Präsident